

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c36ddf97-6ede-3b8d-a83f-98d072dcfe45>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Thüringer Bauordnung (ThürBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ThürBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Thüringen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-9

## § 70 ThürBO - Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

(1) Hat eine Gemeinde ihr nach [§ 14 Abs. 2 Satz 2](#), [§ 22 Abs. 5 Satz 1](#), [§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB](#) oder nach [§ 66 Abs. 3](#) erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, soll das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ersetzt werden. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, so tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.

(2) § 120 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.

(3) Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

(4) Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme. Sie ist insoweit zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.

